

§ 32 KennV 2008 Registrierte homöopathische Arzneispezialitäten

KennV 2008 - Kennzeichnungsverordnung 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Die Außenverpackung und die Primärverpackung von registrierten homöopathischen Arzneispezialitäten haben zu enthalten:
 1. 1. Angaben gemäß § 33,
 2. 2. Name und Anschrift des Registrierungsinhabers,
 3. 3. Name und Anschrift des Herstellers,
 4. 4. Art und gegebenenfalls Weg der Verabreichung gemäß § 11,
 5. 5. Verfalldatum gemäß § 15,
 6. 6. Fassungsvermögen der Primärverpackung gemäß § 10,
 7. 7. gegebenenfalls besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Aufbewahrung gemäß § 16,
 8. 8. besondere Warnhinweise gemäß §§ 12 bis 14,
 9. 9. Registrierungsnummer,
 10. 10. Chargenbezeichnung gemäß § 20,
 11. 11. den Hinweis „Homöopathische Arzneispezialität ohne genehmigte therapeutische Anwendungsgebiete“,
und
 12. 12. den Hinweis, dass bei fortwährenden Krankheitssymptomen ein Arzt aufzusuchen ist.
2. (2) Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen kann auf Antrag Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 1 Z 2, 10 und 11 gewähren.

In Kraft seit 29.05.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at